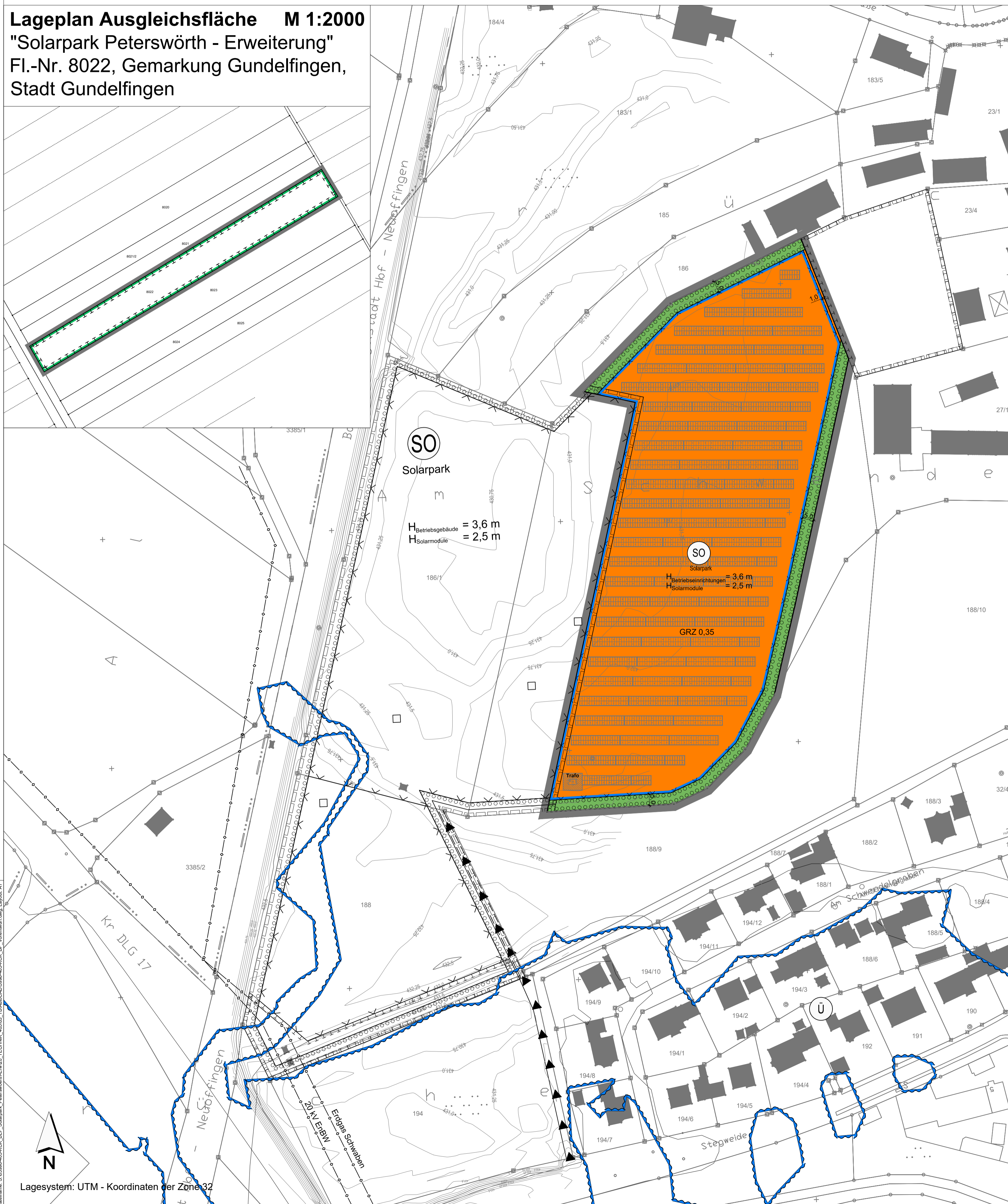


Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth - Erweiterung"

Lageplan Ausgleichsfläche M 1:2000
"Solarpark Peterswörth - Erweiterung"
Fl.-Nr. 8022, Gemarkung Gundelfingen,
Stadt Gundelfingen



Die Stadt Gundelfingen an der Donau erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan

"Solarpark Peterswörth - Erweiterung"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich der Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth" außer Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult Gmbh, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Im Überschneidungsbereich tritt der rechtskräftige Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth" außer Kraft.
- Maßzahl in Metern
- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solarpark
Als Art der baulichen Nutzung sind im Sonstigen Sondergebiet Solarpark folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Drehfundamenten einschließlich zugehörigen Verkabelungen und Stringwechsellichtern
- Betriebsgebäude mit Flachdach in nicht grellen und leuchtenden Farben und Materialien bis zu einer Gesamtgrundfläche von max. 150 m², die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Trafos usw. sowie Unterstände für Schafhaltung)
- Erschließungswege
- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die bauliche Nutzung des Sondergebietes Solarpark auf 31 Jahre beschränkt, gerechnet ab dem Jahr der ersten Netzinspeisung. Nach Ablauf der 31-Jahre-Frist ist der Urzustand der Flächen wiederherzustellen. Bauliche Anlagen sind abzubauen. Das Sondergebiet Solarpark wird dann wieder zur Außenbereichsfläche, als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Sofern die Nutzung als Sondergebiet Solarpark vor Ablauf der 31 Jahre entfällt, ist der Urzustand der Flächen bereits dann wiederherzustellen. Nach Beendigung der baulichen Nutzung des Sondergebietes Solarpark sind die baulichen Anlagen innerhalb der Frist von 1 Jahr abzubauen.
- Baugrenze
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch bauliche Anlagen ist nicht zulässig. Zufahrtswege sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- $H_{\text{Betriebsgebäude}} = 3,6 \text{ m}$ Höhe von baulichen Anlagen in Metern als Obergrenze
 $H_{\text{Solarmodule}} = 2,5 \text{ m}$
Die Höhe wird als Differenz zwischen Oberkante bestehendes Gelände und Oberkante bauliche Anlagen gemessen.
- Einfriedungen des Sondergebietes Solarpark sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig. Durchgänge Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muß ein Spalt von 15 cm verbleiben.
- GRZ 0,35** Grundflächenzahl als Obergrenze
- Private Grünfläche - Eingrünung PV-Anlage
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Eingrünung Baugebiet
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Gebüschpflanzung gemäß Artenliste "Eingrünung Baugebiet" zu pflanzen.

Artenliste "Eingrünung Baugebiet"

Carpinus betulus / Hainbuche	Prunus spinosa / Schlehe
Cornus sanguinea / Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica / Echter Kreuzdorn
Corylus avellana / Hasel	Rhamnus frangula / Gew. Faulbaum
Crataegus monogyna / Eingriffiger Weißdorn	Salix triandra / Mandelweide
Euonymus europaea / Pfaffenhütchen	Sambucus nigra / Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare / Liguster	Viburnum opulus / Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum / Gew. Heckenkirsche	
Prunus padus / Traubenkirsche	

Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm und 2-5 Trieben zu verwenden. Für die Eingrünung Baugebiet ist durchgängig eine Bepflanzung mit zweireihigem Aufbau vorgeschrieben mit einer Pflanzdichte von 1 Stück pro 3 m². Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Sträucher der gleichen Art zu ersetzen. Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist im Osten und Süden die Anlage jeweils einer Zufahrt/eines Zufahrtstors zulässig.

- Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Eingrünung Baugebiet ist im gesamten Sondergebiet Solarpark Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

Zur Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese ist eine autochthone Saatgutmischung zu verwenden (z. B.: Rieger-Hofmann Nr. 01 "Blumenwiese" o. ä.). Alternativ ist in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisverband für Gartenbau und Landschaftspflege eine andere Art der Begrünung, beispielsweise durch Gewinnung von lokalem Samen- oder Heumaterial von artenreichen Spenderflächen, zulässig. Bei Bedarf ist eine Nachsaat durchzuführen. Zur Pflege ist eine 2-malige Mahd pro Jahr im Mahdtabfuhr vorzusehen. Eine Beweidung durch Schafe ist zulässig.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft - Ausgleichsfläche
Der naturschutzrechtliche Ausgleichsflächenbedarf beträgt 3.628 m². Die Ausgleichsfläche (Größe: 7.947 m²) liegt im FFH-Naturschutzgebiet "Gundelfinger Moos" und wird als Ausgleichs- und Ersatzfläche für die Zwecke des Naturschutzes gesichert. Aufgrund der naturschutzfachlich hohen Wertigkeit der Ausgleichsfläche sind keine aufwertenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Einfriedung
- bestehendes Gelände mit Höhenangaben in müNN
- Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
- Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Donau
- Solarmodule sind so zu errichten, das sie auch im Falle eines auftretenden Hochwassers > HQ100 frei unterströmbar sind (Unterkante Solarmodule über GK > 70 cm).
- Geländemodellierungen, die den Hochwasserabfluss behindern können, sind zu vermeiden.
- Sollte eine Reinigung der Solarmodule erforderlich sein, ist diese so auszuführen, dass davon keine Risiken für das Grundwasser ausgehen (Wasser ohne Zusätze).
- Geltungsbereich Bauabwuchsplan "Solarpark Peterswörth"

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat von Gundelfingen a.d. Donau hat in der Sitzung vom beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth - Erweiterung" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus der Stadt Gundelfingen a.d. Donau öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Stadtrat von Gundelfingen a.d. Donau hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

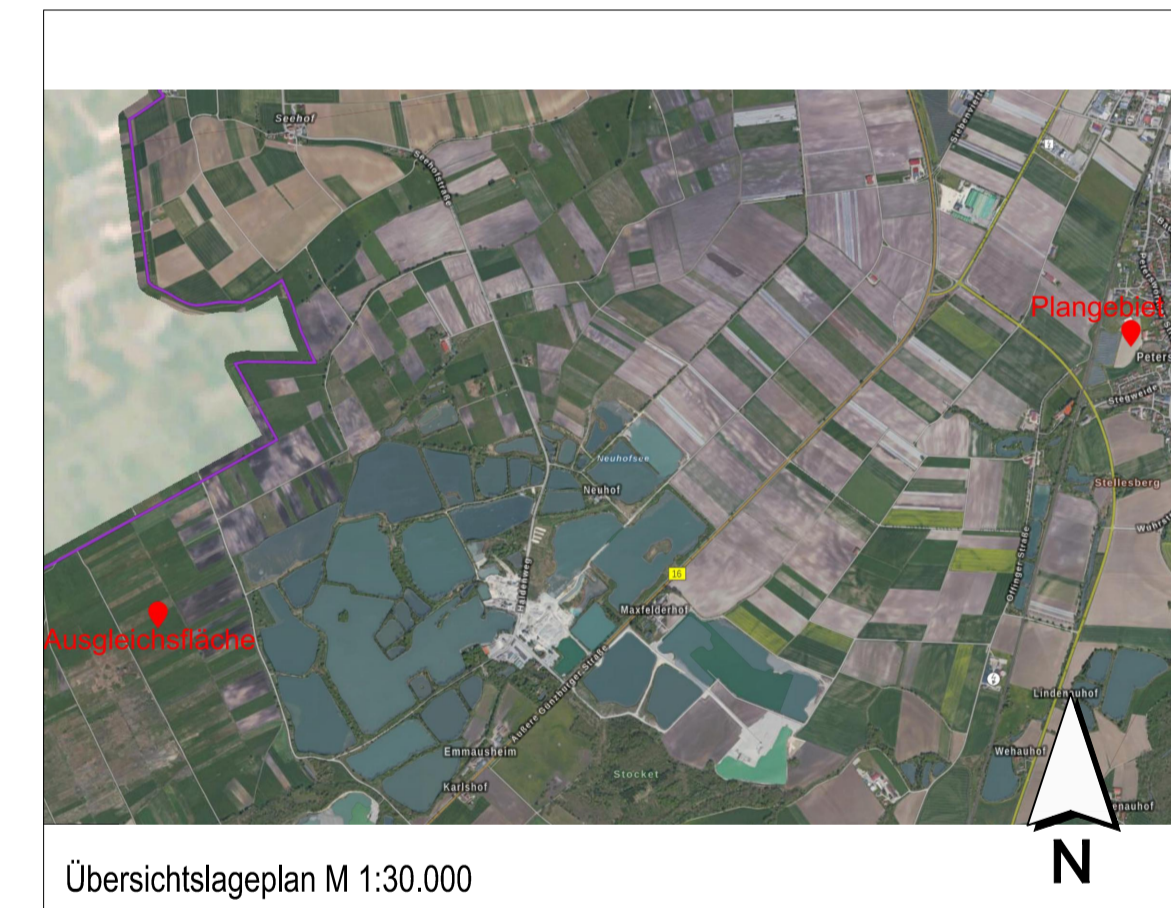
Gundelfingen a.d. Donau, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Gundelfingen a.d. Donau, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gundelfingen a.d. Donau, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters



INDEX C	<h2>Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth - Erweiterung", Stadt Gundelfingen</h2>	Stad Gundelfingen a. d. Donau
INDEX B		Professor-Bamann-Straße 22
INDEX A		89423 Gundelfingen an der Donau
PROJEKT		
AUFTRAGGEBER		Kling Consult GmbH
PLANNER		Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110 KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de
PLANART	Vorentwurf	BEARBEITET: MK 14.12.2021 GEZEICHNET: ZE 14.12.2021 GEPRÜFT: MASSSTAB: 1:1000
		3998-405-KCK

Druckdatum: 07.12.21
 DN A1 (81x1188mm - 0,50m)
 Datum: 03.09.2021
 Projekt: Solarpark Peterswörth - Erweiterung
 Zeichner: M. K.